

nicht geeignet, den Ausspruch einer Strafe ohne Freiheitsentzug zu rechtfertigen.

Diese Grundsätze beachtete das Bezirksgericht bei seiner Entscheidung nicht in genügender Weise. Es ging zwar zutreffend davon aus — und insoweit bestätigte es die vom Kreisgericht vorgenommene Einschätzung —, daß die durch das schuldhafte Verhalten der Angeklagten herbeigeführten Folgen besonders schwerwiegend sind. Bei der Bewertung der Schuld der Angeklagten verkannte es jedoch, daß Grad und Schwere der Schuld eines Täters sich maßgebend nach den konkreten Umständen seines Handelns bestimmen und daher nicht entscheidend und schon gar nicht ausschließlich aus dem sonstigen Verhalten abgeleitet werden können.

Für die Einschätzung der Schwere der Schuld bei Fahrlässigkeitsdelikten (und somit auch bei fahrlässiger Brandverursachung) ist entscheidend, in welcher Weise, in welchem Umfang, aus welchen Motiven und in welcher konkreten Situation die für das eingetretene negative Ereignis ursächlichen Pflichtverletzungen begangen wurden, ob die Pflichtverletzungen gravierend waren, d. h. in welchem Umfang sie von den bestehenden Pflichten abwichen, ob ihnen bewußtes oder unbewußtes Handeln zugrunde lag und in welchem Maße mögliche konkrete negative Folgen der Pflichtverletzungen vorausgesehen wurden bzw. voraussehbar waren. Je mehr die Pflichtverletzungen von den bestehenden realisierbaren Pflichten abwichen, je mehr die in der konkreten Situation bestehenden Anforderungen ignoriert werden, je größer die für den Täter erkennbaren bzw. von ihm erkannten Folgen sind, desto schwerer ist seine Schuld.

Die für die Durchführung von Schweiß- und Schneidarbeiten bzw. ähnlichen thermischen Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen (insbes. TGL 30270 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Schweißen, Schneiden und ähnliche thermische Verfahren) dienen ebenso wie die dazu erlassenen betrieblichen Regelungen (§ 202 Abs. 2 AGB) u. a. der Abwendung der mit solchen Vorgängen verbundenen Brandgefahren und damit dem Schutz von Menschen und von volkswirtschaftlichen Werten. Ihre konsequente Einhaltung und Durchsetzung ist unabdingbare Voraussetzung für die Gewährleistung der Sicherheit des Produktionsprozesses und gehört zu den wesentlichsten Pflichten der verantwortlichen Leiter, leitenden Mitarbeiter und aller damit befaßten Werk tätigen (§§ 80, 201 AGB). Die teilweise oder völlige Mißachtung dieser Pflichten stellt demnach grundsätzlich in jedem Fall eine gravierende Pflichtverletzung dar.

Vom Kreisgericht wurden diese — auch und gerade für den vorliegenden Fall bedeutsamen — Grundsätze im Ergebnis richtig erkannt und bei der Entscheidung berücksichtigt. Es stellte richtig fest und begründete — auch jeweils bezogen auf die einzelnen Angeklagten — zutreffend, daß das strafrechtlich relevante Verhalten in gravierender Weise den ihnen obliegenden Pflichten widersprach und sich als besonders verantwortungslos darstellte. Das in hohem Maße leichtfertige und bedenkenlose Handeln der Angeklagten wird vor allem auch dadurch charakterisiert, daß sie sich nicht nur schlechthin über bestehende und ihnen weitgehend bekannte gesetzliche Regelungen, soweit sie die Festlegungen zur Ausstellung von Schweißeraubnissscheinen betreffen, hinwegsetzten, sondern auch keinerlei Sicherheitsmaßnahmen für den Schneidvorgang selbst festlegten bzw. realisierten und damit alle Grundsätze und Bestimmungen des Brandschutzes mißachteten, obwohl ihnen zumindest z. T. die bereits am Vortag sichtbar gewordene akute Brandgefahr bekannt war.

Die im Verhalten der Angeklagten zum Ausdruck kommende völlige Mißachtung der ihnen obliegenden diesbezüglichen Pflichten, die sich daraus ergebende bedeutende Schwere ihrer Schuld und die im Zusammenhang damit zu beachtenden erheblichen Folgen ihres Verhaltens erfordern den Ausspruch von Freiheitsstrafen.

Das ansonsten positive Verhalten der Angeklagten vermag — im Gegensatz zur Auffassung des Bezirksgerichts — die Schwere der Schuld und damit die Schwere der Straftaten nicht maßgeblich zu beeinflussen und kann daher nicht zur Anwendung einer anderen Strafart führen. Es fand — ebenso wie alle übrigen Umstände — bei der Festlegung der Höhe der vom Kreisgericht ausgesprochenen Freiheitsstrafen ent-

СО ДЕРЖАНИЕ

X. ПЕРЕС де КУЭЛЬЯР — Устав ООН в изменяющемся мире	303
Степень почетного доктора для генерального секретаря ООН Переса де Куэльяра	306
У.-Е. ХОЙЕР — Произведение Ленина «Государство и революция» — читаемое в современных условиях	307
Р. ШРЭДЕР/Х. ПФАЙЛЬ — Доказывание и применение права по делам о транспортных преступлениях	311
Наше актуальное интервью с I заместителем председателя Верховного Суда СССР, С. И. ГУСЕВЫМ, о некоторых аспектах современных задач Верховного Суда СССР	316
Документы Верховного Суда	
Задачи правосудия по трудовым спорам после и Конгресса ОСИП (Из доклада Президиума 4-ому Пленуму Верховного Суда)	318
750-летие Берлина	
Право и юстиция в истории Берлина — хроника (часть 4)	322
Государство и право в условиях империализма	
Преступность в Западном Берлине дальше повышается	324
М. ПРЕМСЛЕР — Тенденции развития современного буржуазного трудового права	325
Новые правовые предписания	
Обзор законодательства в II квартале 1987 г.	327
Опыт из практики	
К. ПРИБЕ — Борьба за законность, порядок и безопасность в одном из комбинатов	330
Х.-П. ФЕННИГС/З. ШУБЕРТ — Комплексный метод работы прокурора при пересмотре решений конфликтных комиссий в целях охраны социалистической собственности	331
К.-Х. СКОБЬИН — Вознаграждение за работу в свободное время по принципу оплаты по количеству и качеству труда	332
Вопросы и ответы	333
Правосудие по трудовому, семейному, гражданскому и уголовному праву	334
Übersetzung: Erika Hoffmann, Berlin	

CONTENTS

Javier Pèrer de Cuèliar: UN Charta in a changing world	303
Honorary doctorate for UN Secretary General Pèrer de Cuèliar	306
Uwe-Jens Hoeyer: Lenin's "State and Revolution" read today	307
Rolf Schroeder/Hartmut Pfeil: Production of evidence and application of law in penal traffic cases	311
Our topical interview with the first Vice-President of the USSR Supreme Court Sergei Ivanovich Gusev on some aspects of current tasks facing the USSR Supreme Court	316
Documents of the Supreme Court	
Tasks of labour law jurisdiction in the wake of the 11th Trade Unions' Congress (From the report of the presidium to the 4th plenary session of the Supreme Court)	318
750 years of Berlin	
Law and justice in Berlin history — A chronicle (Part 4)	322
State and law in imperialism	
West Berlin crime rate continues to rise	324
Manfred Premssler: Trends of development in current bourgeois labour law	325
New legal provisions	
Survey of legislation in the 2nd quarter of 1987	327
Practical experiences	
Klaus Pribe: Struggle for legality, order and safety in a combine	330
Hans-Peter Fennigs/Siegfried Schubert: Procurator's complex activity to protect socialist property when reviewing disputes commissions' decisions	331
Karl-Heinz Skobjin: Remuneration for work done after compulsory working hours according to performance principle	332
Questions and answers	333
Jurisdiction in labour law, family, civil and criminal matters	334
Übersetzung: Angela Ballaschk, Berlin	

sprechende Berücksichtigung. Der vom Bezirksgericht im Wege der Abänderung der kreisgerichtlichen Entscheidung vorgenommene Ausspruch von Strafen ohne Freiheitsentzug ist demnach grüßlich unrichtig.

Aus den dargelegten Gründen war das Urteil des Bezirksgerichts gemäß § 321 Abs. 1 StPO aufzuheben. Die Berufungen der Angeklagten waren gemäß § 299 Abs. 2 Ziff. 1 StPO in Selbstentscheidung (§ 322 Abs. 2 StPO) als unbegründet zurückzuweisen.